

Einfache Anfrage Sulzer-Wil vom 7. August 2020

Gratismasken für Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. September 2020

Dario Sulzer-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 7. August 2020 nach der Möglichkeit einer Finanzierung von Gratismasken für Menschen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 verschiedene Massnahmen getroffen, um eine erneute Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Dabei hat er unter anderem entschieden, für den öffentlichen Verkehr ab dem 6. Juli 2020 schweizweit eine Maskenpflicht einzuführen. Diese führt bei allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Verkehrs zu Mehrkosten. Für Menschen, die bereits in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, sind diese zusätzlichen Kosten problematisch. Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Personen unterstützt werden sollen, damit sie – wie die übrige Bevölkerung – die Vorgaben des Bundes einhalten und zum Gesundheitsschutz aller beitragen können.

Zur Frage:

Im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) wurden zusammen mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) verschiedene Varianten von Massnahmen zur Unterstützung geprüft, auch eine Abgabe von Gratismasken in St.Gallen an EL-Beziehende. Aufgrund des Reiseaufwands der Versicherten wurde die Variante aber als nicht zielführend eingeschätzt. Stattdessen wies das Departement des Innern die SVA am 14. Juli 2020 an, die Mehrkosten für Masken auf der Basis der geltenden Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53; abgekürzt VKB) zu erstatten. Damit wurden als Übergangslösung EL-Beziehenden die Ausgaben für Masken für Fahrten zu medizinischen Behandlungen per sofort vergütet sowie die Mehrkosten für Fahrten zum Arbeitsplatz als Gewinnungskosten angerechnet. Da diese Kosten aber nur einen relativ kleinen Teil der Mobilitätsbedürfnisse von EL-Beziehenden abdecken, hat die Regierung per 1. September 2020 eine Anpassung der VKB vorgenommen.¹ Damit können alle EL-Beziehende neu per Gesuch eine Masken-Pauschale von Fr. 30.– je Kalenderjahr geltend machen. Diese neue Regelung ersetzt die im Juli 2020 beschlossene Übergangslösung.

Neben EL-Beziehenden kann die Maskenpflicht auch für Personen, die Sozialhilfe beziehen, eine grosse finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat am 8. Juli 2020 ein aktualisiertes Merkblatt im Zusammenhang mit den Herausforderungen während der Covid-19-Krise herausgegeben². Darin ist festgehalten, dass Sozialhilfebeziehenden, die auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind, die Kosten für die Masken als situations-

¹ IV. Nachtrag zur Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, nGS 2020-063.

² SKOS, Merkblatt «Massnahmen wegen COVID-19-Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen». Abrufbar unter www.skos.ch → Publikationen → Merkblätter und Empfehlungen.

bedingte Leistung bezahlt werden sollen. Alternativ kann eine einmalige situationsbedingte Leistungspauschale ausgerichtet werden oder die Sozialämter können Masken kostenlos abgeben. Ebenso sollen an Arbeitsplätzen, die in den verschiedenen Einsatzprogrammen angeboten werden, nötige Schutzmaterialien zur Verfügung stehen. Die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), welche die Richtlinien der SKOS anhand der KOS-Praxishilfe für den Kanton St.Gallen konkretisiert, schliesst sich diesen Empfehlungen an. Die Sozialämter im Kanton sollen die Kosten für vier geprüfte Stoffmasken entweder als situationsbedingte Leistung erstatten oder den Sozialhilfebeziehenden kostenlos Masken zur Verfügung stellen. Die seitens des Bundes bis vor Kurzem noch verfolgte Absicht einer Verteilung von kostenlosen Masken an die Kantone zur Abgabe an finanziell schwache Personen wird von diesem derzeit nicht mehr weiterverfolgt.

Eine Abgeltung der Ausgaben aufgrund der Maskenpflicht für Personen, die individuelle Prämienverbilligungen (IPV) erhalten, wurde ebenfalls geprüft. Jedoch wurde darauf verzichtet. Aktuell beziehen rund 150'000 Personen IPV im Kanton St.Gallen. Davon sind rund ein Drittel EL- oder Sozialhilfebeziehende. Das heisst, zwei Drittel der IPV-Beziehenden sind finanziell unabhängig von weiteren entsprechenden Sozialleistungen. Diese rund 100'000 Personen zu erreichen, ist aber nur mit grossem Aufwand möglich, weshalb konkrete Massnahmen schwierig umsetzbar sind. Zudem ist die Grundlage für die IPV-Berechnung jeweils das Einkommen der zwei Jahre zurückliegenden Steuerperiode. Coronabedingte finanzielle Engpässe werden deshalb erst für die IPV-Verfügungen in zwei Jahren ausschlaggebend sein. Für IPV-Beziehende ohne EL oder Sozialhilfe und generell für individuelle Hilfe bei Notlagen aufgrund der Corona-Krise hat der Kanton mit der Caritas St.Gallen-Appenzell eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Armutsbetroffene Menschen aus dem Kanton St.Gallen können in sozialen Härtefällen und finanziellen Notlagen, die durch Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ausgelöst wurden, kurzfristig und unkompliziert finanzielle Unterstützung erhalten.